

ZH_OBERGERICHT PF140032 vom 17. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF140032

FR: ZH_OBERGERICHT PF140032 du 17 septembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PF140032 del 17 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2009 verstarb B._____ und hinterliess seine Tochter (fortan Berufungsklägerin) als einzige gesetzliche Erbin (act. 1-2). Auf deren Verlangen ordnete das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Meilen ein öffentliches Inventar an. Das Notariat D._____ lieferte das Inventar am 26. April 2010 ab (act. 1 und 3, act. 5-6). Mit Eingabe vom 7. Juni 2010 erhob die Berufungsklägerin gegen E._____, die ehemalige Lebenspartnerin des Erblassers, eine negative Feststellungsklage mit dem Begehren, es sei festzustellen, dass die von E._____ im öffentlichen Inventar angemeldeten Forderungen von Fr. 958'069.30, inzwischen reduziert auf Fr. 600'000.--, nicht bestehen (act. 9/3, act. 31 S. 5). Mit Blick auf

- 4 - dieses nach wie vor am Bezirksgericht Meilen hängige Verfahren wurde der Berufungsklägerin mit Verfügung vom 11. Juni 2014 die Deliberationsfrist letztmals bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum Ablauf von 10 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheides über die erwähnte negative Feststellungsklage erstreckt (act. 30); dies nachdem die Frist bereits viermal um jeweils ein Jahr verlängert wurde (act. 13, 15, 18 und 22).

E. 2

Hiergegen wandte sich die Berufungsklägerin fristgerecht an die Kammer mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, und es sei ihr die Deliberationsfrist um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 11. Juni 2015, oder bis zum Ablauf von 10 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheides im Feststellungsprozess zu erstrecken. Eventualiter sei die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht ersucht die Berufungsklägerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (act. 31).

E. 3

Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ wird für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Berufungsklägerin im Berufungsverfahren mit Fr. 2'500.-- zuzüglich Fr. 200.-- (8% Mehrwertsteuer auf Fr. 2'500.--), also total Fr. 2'700.--, aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Nachzahlungspflicht der Berufungsklägerin gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO bleibt vorbehalten.

E. 4

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Berufungsklägerin, an Rechtsanwalt Dr. iur. X._____ bezüglich Dispositiv-Ziff. 3 des Beschlusses, an das Gemeindesteueramt C._____, an das kantonale Steueramt, Inventarkontrolle, Zürich, an das Notariat D._____ sowie an das

Einzelgericht des Bezirksgerichtes Meilen und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

- 15 -

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.-- bzw. hinsichtlich Ziff. 3 des Beschlusses weniger als Fr. 30'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Bohli Roth versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.